

Bei dem Eintritte der baierischen Regierung in Tirol schien sich ein günstiges, ja sogar ein freundschaftliches Verhältniss zwischen Staat und Kirche bilden zu wollen. Bereits unter dem 7. Nov. 1805 liessen die Ordinariate das Volk durch die Seelsorgsgeistlichkeit auffordern, den einrückenden fremden Kriegsvölkern Ruhe und friedliebende Ordnung, wie es wahren Christen geziemt, entgegenzusetzen, und jede unnütze Gewaltthätigkeit zu beseitigen. Die Bischöfe sandten einen Abgeordneten nach München, um dem Könige ihre Glückswünsche zu seinem Regierungsantritte in Tirol darzubringen, und der König geruhte, ihnen Folgendes zu erwiedern: „Wir erkennen es als eine unserer ersten Regentenpflichten, die geistlichen Vorsteher in der Erfüllung ihrer wohlthätigen Amtspflichten auf das Kräftigste zu unterstützen, und den durch die wahre Lehre der katholischen Religion bezielten heiligen Zweck zum Glücke unserer Völker thätigst zu befördern.“

Allein bald trübte sich das freundliche Verhältniss, und die Besorgnisse, welche die antikirchlichen Vorgänge in Baiern längst schon erweckt hatten, wurden in hohem Masse gesteigert. Denn durch ein königliches Rescript vom 16. April 1806 wurden auf einmal alle kirchlichen Zustände Tirols, der Bestand der Domecapitel und Beneficien, die Existenz der Prälaturen und Mönchsklöster, selbst die Örtlichkeit und Zahl der bischöflichen Sitze, und die bisherige Diöcesan-Eintheilung, alle Studienanstalten u. s. w. auf den schwankenden Fuss eines ungewissen Provisoriums gesetzt. Die Beängstigung und Aufregung der Gemüther wurde noch grösser, als die bairische Regierung nebst vielen kleineren Plackereien gegen den niedern Klerus, drei Forderungen an die Ordinariate stellte, welche das Wesen der bischöflichen Rechte im innersten Kern anzugreifen drohten. Erstens verlangte die Regierung, dass die Bischöfe keinen Kleriker mehr zu den höhern Weihen befördern sollten, der nicht von den Professoren der Universität zu Innsbruck geprüft und gutgeheissen wäre. Zweitens sollten die Bischöfe an die gesammte Seelsorgsgeistlichkeit ein Circulare erlassen, worin diese angehalten würde, allen Verordnungen der Regierung in Bezug auf Kirchenpolizei unverzüglichem Gehorsam zu leisten, und drittens sollten die Bischöfe die Verleihung aller Beneficien auch der Pfarreien in ihren Diöcesen dem Könige überlassen. Da der erste Punkt den Sinn ausdrückte, als dürfe der Bischof in Zukunft Niemand mehr weihen, als wen sie,